

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.02.2025

Zu TOP 2

Beschlussvorlage:  
Ausschuss Finanzen, Wirtschaft  
und Grundsatzfragen Nr.: 241

Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in der Stadt Melsungen am 01. Dezember 2024; Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Gemäß § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) hat die Stadtverordnetenversammlung über die Gültigkeit der Wahl und über evtl. Einsprüche nach §§ 25, 49 KWG zu beschließen.

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02. Dezember 2024 nach Berichterstattung durch den Unterzeichner das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters festgestellt. Das Ergebnis und der Name des gewählten Bewerbers wurden mit Bekanntmachung vom 02. Dezember 2024 öffentlich bekannt gegeben (veröffentlicht: Homepage am 03. Dezember 2024, Hinweisbekanntmachung in der HNA am 05. Dezember 2024).

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl wurden nicht erhoben. Fälle des § 50 KWG (Nichtwählbarkeit des gewählten Bewerbers, Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen im Wahlverfahren, die das Wahlergebnis beeinflussen, unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses) liegen nicht vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird daher empfohlen, die Direktwahl des Bürgermeisters für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

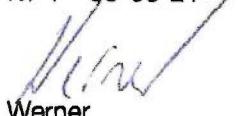
Gegen die Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Melsungen wurden keine Einsprüche nach §§ 25, 49 KWG erhoben. Die in § 50 Nr. 1 bis 3 KWG genannten Fälle (Nichtwählbarkeit des Bewerbers, Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstößende Handlungen im Wahlverfahren, die das Wahlergebnis beeinflussen, unrichtige Feststellung des Wahlergebnisses) liegen nicht vor.

Die Direktwahl des Bürgermeisters in der Stadt Melsungen vom 01. Dezember 2024 wird daher für gültig erklärt.

Melsungen, 15.01.2025

Der Wahlleiter  
der Stadt Melsungen

IV/ 1 - 05-53-21

  
Werner